

Pflichtenheft erweiterte Musikschulleitung

Die erweiterte Musikschulleitung ist das von der Exekutive eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Die erweiterte Musikschulleitung setzt sich zusammen aus:

Ressortvertreter Gemeinderat Bad Zurzach
MusikschulleiterIn
MusikschulleiterIn StellvertreterIn
MusikschulleiterIn Finanzen
Vertretung Standort Kaiserstuhl / Primarkreisschule Belchen

1) Allgemeine Pflichten

- Entwicklung übergeordneter Ziele der Musikschule wie Zweck, Leitbild, Leitideen (Visionen, Innovationen)
- Ausarbeitung inhaltlicher Konzepte (Instrumentalangebot, Projekte)
- Gewährleistung eines zeitgemässen und organisatorischen Aufbaus der Musikschule
- Aufsicht über das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen
- Genehmigung der Struktur (Fächerkanon, Ensembles) unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen
- Erlass von Schulverordnungen (Schulordnung, Besoldungsverordnung, Lehrerpflichtenheft, Hausordnung, Verträge)
- Festlegung der Schulgelder zu Händen des Gemeinderats Bad Zurzach
- Grundsätzliche Entscheide über Schulgeldermässigungen
- Periodischer Besuch des Unterrichts und der Musikschulveranstaltungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern
- Regelung des Mitspracherechts der Lehrerschaft in der Exekutive

2) Spezielle Pflichten

- Zweimal jährlich stattfindende Einladung aller der Musikschule Bad Zurzach angeschlossenen Gemeindevertreter
- Anliegen der Musikschule in den angeschlossenen Gemeinden vertreten sowie die Anliegen der eigenen Gemeinde an Sitzungen vorbringen
- Budget/Rechnung der Musikschule den angeschlossenen Gemeinden vorlegen
- Bedürfnisse der MS-Schule aufzeigen
- Kontakt zu Musikgrundschule

Pflichten Ressortvertreter Gemeinderat Bad Zurzach

- Verbindung zum Gemeinderat und zu den Behörden
- Controlling der Schulleitung in ihren operativen Leitungsfunktionen
- Einführung und Controlling einer Jahresplanung für den MS-Schulbetrieb
- Vorschlag zur Anstellung oder Abberufung der MS-Schulleitung
- Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der MS-Schulleitung

Dieses Pflichtenheft tritt mit Genehmigung des Gemeinderates per 01. Januar 2010 in Kraft und bildet integrierenden Bestandteil (Anhang 2) zur Verordnung der Musikschule Bad Zurzach.

Bad Zurzach, 08. März 2010

GEMEINDERAT BAD ZURZACH

Der Gemeindeammann

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber

sig. René Huber